

## Newsletter Netzwerk für Senior-Internet-Initiativen Baden-Württemberg e. V.

Thema: **Abmahnung bei der Verwendung von Google-Webfonts** – Hrsg: Netzwerk SII

### An die Mitglieder und Initiativen des Netzwerks Senior-Internet-Initiativen BW

in der letzten Zeit erreichen uns Anfragen bzw. Meldungen von Initiativen, dass diese eine Abmahnung wegen dem Einsatz von Google-Webfonts erhalten haben. Dies geschieht meist dann, wenn die Webseite mit WordPress, Typo3 oder einem anderen CMS (Content Management System) aufgesetzt wurde. Einige der verwendeten Schriften werden dann von Google Servern in den USA geladen, bevor der Benutzer dies akzeptieren oder ablehnen kann. Dabei wird aber die jeweilige IP-Adresse des Benutzers ungefragt an Google übermittelt und somit die DSGVO verletzt.

Dieser Umstand war dem Landgericht München am 19.01.2022 ein Urteil mit folgendem Urteilsspruch wert: **Unterlassungsanspruch und Schadensersatz in Höhe von 100 € (LG München, Urteil vom 19.01.2022).**

Nun nutzen einige Anwälte dieses Urteil als Begründung, um ihrerseits Abmahnungen zu versenden. Wer danach googelt findet viele Hinweise zu diesem Vorgehen im Internet.

Wir fanden die Hinweise der Kanzlei "Wilde Beuger Solmecke" (<https://www.wbs-law.de/>) recht zielführend. Sie hat auf ihrer Webseite Infos und Musterschreiben bereitgestellt, um auf solche Abmahnungen zu reagieren: <https://www.wbs-law.de/it-und-internet-recht/datenschutzrecht/google-webfontmusterschreiben-61157/>.

(Wir empfehlen, das dort erwähnte Musterschreiben herunter zu laden.)

Man muss allerdings nicht in Angst und Panik ausbrechen. In den Schreiben wird ein ‚Martin Ismail‘ als Geschädigter genannt. Sucht man nach diesem Namen im Internet, findet man Kommentare, welche die Rechtsprechung dieser Ansprüche aus der Abmahnung nicht bestätigen, da es sich um eine Abmahnaktion größeren Umfangs handelt, in welcher davon auszugehen ist, dass die Webseiten von Crawlern (Computerprogramm, das automatisch das World Wide Web durchsucht und Webseiten analysiert) besucht wurden und nicht persönlich von Martin Ismail und so auch keine Verletzung der Rechte dieser Person stattgefunden hat.

<https://www.anwalt.de/rechtstipps/weiter-zahlreiche-abmahnungen-von-martinismail-und-frau-wang-yu-205305.html>.

Wer seine Internetseite prüfen möchte, der findet hier einen Scanner, mit dem die eigene Webseite prüfen kann: <https://www.e-recht24.de/google-fonts-scanner>

**Um den Abmahnern zuvorzukommen empfehlen wir, die eigene Internetseite zu untersuchen und die Google-Fonts lokal zu speichern. Dies lässt meist mit vertretbarem Aufwand einrichten.**

#### Hinweis:

Wie die Google-Fonts lokal gespeichert werden hängt vom jeweiligen CMS und dessen Version ab. Über die Suche nach „google-fonts lokal speichern“ findet man reichlich Hinweise im Internet (ggf. ergänzt durch das jeweilige CMS: wordpress, typo3, jomla, etc.)